



Merkblatt zur Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang gültig ab 1.08.2026 – Wichtig für die Jahrgänge 7 – 9

- Rechtliche Grundlagen:
 - o APO-SI §5 „Unterricht und Prüfungen in der Herkunftssprache“
 - o BASS 13-63 Nr. 3 „Erlass Deutschförderung“
 - o BASS 13-63 Nr. 1 „Sprachfeststellungsprüfung“
- Entscheidung über die Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz gemäß Erlass. Vor der Entscheidung muss eine kontinuierliche Beratung bezüglich der Schullaufbahn erfolgen
 - o Jahrgangsstufe 5/6 entscheidet die Schulleitung
 - o Eingliederung in den Jahrgang 7 bedingt eine Belegung der 2. Fremdsprache ohne Antrag an die BR
- Anträge auf Eingliederung in den gymnasialen Bildungsgang an die BR sind nur bei Abweichungen von der APO-SI, i.d.R. bei der Sprachenfolge, notwendig¹
 - o Nachlernen der zweiten Fremdsprache i.d.R. bei Eingliederung in den Jahrgang 8²
 - Aussetzung der Note der zweiten Fremdsprache ist im 1. Halbjahr möglich
 - o Antrag auf Sprachfeststellungsprüfung i.d.R. ab Eingliederung in den Jahrgang 9³
- Hinweis: Es ist zu unterscheiden zwischen Sprachprüfung im HSU (herkunftssprachlicher Unterricht) und der Sprachfeststellungsprüfung als Ersatz für die zweite Fremdsprache.

¹ Das Antragsformular befindet sich in der Edu-Map.

² Die dritte Fremdsprache kann die zweite nicht ersetzen.

³ Die Eingliederung in den Jahrgang 10 ist nur mit Einzelfallentscheidung möglich.